

Fabio Abate: Interpellation Rustici im Kanton Tessin

Am 21.06.2007 eingereicherter Text

Im Zusammenhang mit den allgemein bekannten Problemen, die sich im Kanton Tessin bei landwirtschaftlichen Wohnbauten ausserhalb der Bauzone, den sogenannten Rustici, stellen, bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was hält der Bundesrat davon, das Raumplanungsgesetz so zu ändern, dass eine spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die der Besonderheit von im Tessin und in den anderen Gebirgskantonen ausserhalb der Bauzone liegenden Rustici oder vergleichbaren Gebäuden Rechnung trägt?
2. Ist der Bundesrat bereit, das Rustico mit seiner historischen und kulturellen Bedeutung anzuerkennen?
3. Wie gehen die Kantone Wallis und Graubünden mit dem Problem um?
4. Wie viele missbräuchlich umgenutzte Gebäude wurden in den Kantonen Wallis und Graubünden abgerissen?
5. Wie stellt sich der Bundesrat zum Vorwurf, sich gegenüber der speziellen Situation des Kantons Tessin unnachgiebig und stur zu zeigen?

Antwort des Bundesrates vom 05.09.2007

Der bundesrechtskonforme Vollzug der Bestimmungen über die landschaftsprägenden Bauten (Art. 39 Abs. 2 RPV) bereitet im Kanton Tessin schon seit Jahren Schwierigkeiten.

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), Art. 39, Absatz 2: Die Kantone können die Änderung der Nutzung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten als standortgebunden bewilligen, wenn:

- a. Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind und im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt wurden;
- b. der besondere Charakter der Landschaft vom Bestand der Bauten abhängt;
- c. die dauernde Erhaltung der Bauten nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden kann; und
- d. der kantonale Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist.

Der Bundesrat ist sich dessen bewusst. Die aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Was hält der Bundesrat davon, das Raumplanungsgesetz so zu ändern, dass eine spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die der Besonderheit von im Tessin und in den anderen Gebirgskantonen ausserhalb der Bauzone liegenden Rustici oder vergleichbaren Gebäuden Rechnung trägt?

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit Artikel 39 Absatz 2 RPV und dem vom Bundesrat genehmigten Koordinationsblatt 8.5 des Richtplans des Kantons Tessin Grundlagen bestehen, die eine sachgerechte Lösung für die Rustici im Kanton Tessin grundsätzlich ermöglichen, doch fehlt es bis heute an einer entsprechenden

Umsetzung. Im Rahmen der im Legislaturprogramm 2003-2007 vorgesehenen Revision des Raumplanungsrechtes wird auch für den Bereich der landschaftsprägenden Bauten nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht.

2. Ist der Bundesrat bereit, das Rustico mit seiner historischen und kulturellen Bedeutung anzuerkennen?

Ja. Die Umnutzung hat sich allerdings selten als taugliches Mittel erwiesen, die kulturhistorischen Werte der Rustici zu erhalten.

3. Wie gehen die Kantone Wallis und Graubünden mit dem Problem um?

Die Kantone Wallis und Graubünden haben für die Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 RPV je eine Grundlage im kantonalen Richtplan. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat vor einiger Zeit Schritte in die Wege geleitet, um sich - im Rahmen des Möglichen - einen Überblick über die Praxis in diesen beiden Kantonen zu verschaffen. Während im Kanton Graubünden gemäss Auskunft des zuständigen Amtes noch keine Gebiete im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 RPV ausgeschieden und auch keine entsprechenden Bewilligungen erteilt worden sind, steht die Antwort des Kantons Wallis noch aus.

4. Wie viele missbräuchlich umgenutzte Gebäude wurden in den Kantonen Wallis und Graubünden abgerissen?

Das ARE erkundigt sich seit einigen Jahren bei allen Kantonen systematisch über den Vollzug von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausserhalb der Bauzonen, soweit diese vom Bundesgericht angeordnet oder zumindest bestätigt worden sind. Ansonsten existiert auf Bundesebene weder über die Zahl der in den Kantonen ergangenen Wiederherstellungsverfügungen noch über deren Vollzug ein systematischer Überblick.

5. Wie stellt sich der Bundesrat zum Vorwurf, sich gegenüber der speziellen Situation des Kantons Tessin unnachgiebig und stur zu zeigen?

Der Bundesrat sieht nicht, was mit Blick auf die Ereignisse der letzten Jahre diese Vorwürfe als gerechtfertigt erscheinen lassen könnte:

- Nach Angaben der kantonalen Behörden wurden von 1993 bis Anfang September 1998 etwa 600 Bewilligungen zur Umnutzung von Rustici erteilt. Die Erteilung solcher Bewilligungen, im Bewusstsein der Bundesrechtswidrigkeit erfolgt, hat sich bis heute fortgesetzt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Grössenordnung der Anzahl der erteilten Bewilligungen seither markant geändert hätte.
- Das Dipartimento del territorio und der Staatsrat haben sich 2001 geweigert, dem ARE die von ihnen erteilten Umnutzungsbewilligungen zu eröffnen, was diesem die innerkantonale Beschwerdeführung erleichtert hätte. Das Verwaltungsgericht hat die Legitimation des ARE verneint und ist auf dessen Beschwerde nicht eingetreten. Auf einen Weiterzug ans Bundesgericht wurde damals verzichtet, weil sich der Fall hierfür schlecht geeignet hätte.

- In einem Fall, der die Umnutzung eines Rusticos betraf, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Tessin in seiner Entscheidung vom 6. Februar 2004 ausgeführt: "Das gegenwärtige Gebäude ist nichts anderes als ein Neubau, der fast eine halbe Million gekostet hat, realisiert auf Grundlage einer klar rechtsverletzenden Bewilligung, erteilt dank einer verwerflichen Gefälligkeit der kantonalen Behörde, die der Rekurrent unklugerweise nicht einmal respektiert hat." Dazu schrieb der Präsident des Verwaltungsgerichtes des Kantons Tessin dem ARE in einem kurzen Brief: "Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit ausdrücklich auf diese eklatante Verletzung der Verordnung in Sachen Bauen ausserhalb der Bauzonen." Das ARE hat die Unterlagen der Staatsanwaltschaft zur Abklärung einer allfälligen strafrechtlichen Relevanz des geschilderten Sachverhaltes zugestellt.

Die geschilderten Ereignisse zeigen, dass die Situation rechtsstaatlich bedenklich ist. Der Bund wird im Rahmen seiner verbesserten Möglichkeiten und in Wahrnehmung seiner Verantwortung die Bemühungen zu verstärken haben, einen bundesrechtskonformen Vollzug im Kanton Tessin zu erwirken.